

5. Entwurf

Verordnung zur Anpassung und Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet (WSG) Aken vom

Auf Grund der §§ 51 Abs. 1 Satz 1 und 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch (*jeweils letzte Änderung einfügen*) i. V. m. § 73 Abs. 1 Satz 1 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492, zuletzt geändert durch (*jeweils letzte Änderung einfügen*)) verordnet der Landkreis Anhalt-Bitterfeld:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Aken Ost auf Flächen der Gemarkungen Aken, Großkühnau und Kleinkühnau zugunsten der Stadtwerke Aken das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet (WSG) Aken festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Schutzbereiche

- a) Zone I: Fassungsbereich,
- b) Zone II: engere Schutzzone,
- c) Zone III: weitere Schutzzone.

(3) Die Zonen liegen in den folgenden Gemarkungen, Fluren und Flurstücken:

- a) Zone I Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstücke 1001; 1002; 1003; 20/6; 20/9; 20/12; 20/13; 20/15; 20/16
- b) Zone II Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstücke 1000; 1001; 1003; 20/1; 20/5; 20/7; 20/8; 20/10; 20/11
- c) Zone III Gemarkung Aken, Fluren 16; 17; 18; 21
Gemarkung Großkühnau, Fluren 1 und 8
Gemarkung Kleinkühnau, Fluren 1 und 2

Die betroffenen Flurstücke der Zone III sind in der Anlage 2 dieser Verordnung aufgelistet.

- (4) Die Grenzlinie der Zone I wird jeweils durch die Umzäunung der Brunnen gebildet. Sie verläuft am Rand einer quadratischen Fläche mit einer Seitenlänge von 20 m allseitig um den Brunnenstandort als Mittelpunkt.
- (5) Die Beschreibung der äußeren Grenze der Zone II erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der Brücke eines Waldweges über den Buschgraben (ca. 350 m nordwestlich vom Brunnen 1a - westlichster Brunnen). Dem Verlauf des Buschgrabens zunächst ca. 525 m in nordöstlicher Richtung, dann ca. 630 m in südöstlicher Richtung folgend erreicht die Grenze der Zone II den Hirschleckerdamm. Hier schwenkt der Verlauf der Grenze der Zone II in südliche Richtung. Die westliche Kante dieses Weges stellt dann auf ca. 610 m den weiteren Verlauf der Grenze dar bis zum Radweg an der L 63 (Landstraße Dessau-Roßlau nach Aken), wo sie in westliche Richtung schwenkt und ca. 1.120 m parallel zur L 63 bis zur westlichen Flurstücksgrenze der Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 1001 verläuft. Weiter in Richtung Norden, entlang der westlichen Grenze dieses Flurstückes, erreicht die Grenze der Zone II nach ca. 440 m einen Waldweg und verläuft ca. 220 m an dessen östlicher Grenze (Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 22/1 und 22/2) bis zur Brücke über den Buschgraben, an dem sie den Ausgangspunkt erreicht hat.

- (6) Die Beschreibung der Grenze der Zone III erfolgt im Uhrzeigersinn und beginnt an der L 63 ca. 150 m östlich vom Kiesweg, welcher von der L 63 am Olberg nach Norden verläuft. Von hier aus verläuft die Grenze ca. 370 m in Richtung Norden. Hier wird die Grenze durch die westliche Flurstücksgrenze der Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 35/2 bestimmt. Dem Verlauf folgend wird der Kiesweg erreicht. Die Grenze schwenkt davor in östliche Richtung um und folgt ca. 400 m einem Waldweg bis zu einer Wegkreuzung. An dieser Wegkreuzung schwenkt der Verlauf wieder in nördliche Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenze der Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 24/1 und erreicht nach ca. 430 m erneut einen Waldweg, welcher in Richtung Osten verläuft. Dieser Weg stößt nach ca. 400 m auf den Steckplanweg. Dem Steckplanweg in nördlicher Richtung folgend wird nach ca. 450 m der Neue Weg (Gemarkung Aken, Flur 16, Flurstück 25) erreicht. Dem Neuen Weg in östlicher Richtung folgend wird anschließend ein Waldweg erreicht, der bis zum Hirschleckerdamm führt (ca. 1.100 m). Östlich vom Hirschleckerdamm wird über ein Weggrundstück, Gemarkung Aken, Flur 17, Flurstück 12, das Naturschutzgebiet Saalberghau durchschnitten. Nach ca. 630 m wird ein Waldweg gequert und nach weiteren 120 m trifft die Grenze auf einen weiteren Waldweg, welchem sie in südöstlicher Richtung ca. 200 m folgt und das Wegeflurstück in der Gemarkung Aken, Flur 17, Flurstück 59 erreicht. Hier schwenkt der Verlauf in südsüdwestliche Richtung um und folgt dem Weg über eine Strecke von ca. 430 m.

Ab hier verläuft die Abgrenzung in östlicher Richtung nördlich vom Obersee und erreicht nach ca. 270 m die Grenze der Stadt Dessau-Roßlau. Hier schwenkt die Begrenzung der Zone III in südliche Richtung um und folgt kurz (ca. 100 m) dem Verlauf der Grenze der Stadt Dessau-Roßlau. Dann wird das Grabensystem in der Elbaue östlich vom Obersee erreicht. Dem Grabensystem (Gemarkung Großkühnau, Flur 1, Flurstück 43) in nordöstlicher Richtung folgend wird nach ca. 170 m eine Weg- und Grabenkreuzung erreicht. Hier im Bereich der Stadt Dessau-Roßlau verläuft die Grenze der Zone III ca. 310 m über die Neue Wiese entlang des Flurstückes 50 der Flur 1 in der Gemarkung Großkühnau in östlicher Richtung bis zu einem Weg. Dem Weg (Gemarkung Großkühnau, Flur 1, Flurstück 21 sowie Flur 8, Flurstück 1344) ca. 490 m in südsüdöstlicher Richtung folgend wird ein in von West nach Ost verlaufender Weg (Gemarkung Großkühnau, Flur 8, Flurstück 1350) in der Aue erreicht, welcher die Fortführung der Burgreinaer Straße in Großkühnau ist. Diesem Weg folgend quert die Grenze das Flurstück 1310, verläuft auf dem Weg (Gemarkung Großkühnau, Flur 8, Flurstück 1325) ca. 630 m nach Osten bis zum Ostrand des Flurstücks 1332, Flur 8 in der Gemarkung Großkühnau. Hier schwenkt der Verlauf der Grenze der Zone III in südliche Richtung (ca. 315 m) und erreicht über die nördliche Begrenzung (Gehölzstreifen) des Flurstückes 1331, Flur 8 in der Gemarkung Großkühnau (ca. 200 m in südöstliche Richtung) die Neekener Straße. Die Grenze der Zone III verläuft ab hier weiter in Richtung Süden bis zur L 63 ca. 750 m. Dabei folgt die Grenze dem Weg über den Neuen Acker und einer Brücke über den Buschgraben bis zur L 63. Ab der L 63 verläuft dann die Grenze ca. 450 m in südlicher Richtung bis zu dem Hauptweg auf dieser Liegenschaft (Gemarkung Kleinkühnau, Flur 2, Flurstück 73). Dem Weg ca. 240 m folgend verläuft die Grenze weiter in südwestlicher Richtung bis zum nächsten Waldweg. Hier schwenkt der Verlauf der Zone III in westliche Richtung um und quert das Flurstück 74/6 der Flur 2 in der Gemarkung Kleinkühnau und nach ca. 500 m eine Wegkreuzung. Nach weiteren 370 m (Flurstück 1/2, Flur 1, Gemarkung Kleinkühnau) wird der Mosigkauer Heuweg, ein Waldweg in Richtung Süden erreicht. Diesem folgt die Grenze auf ca. 120 m um dann auf einen weiteren Waldweg zu treffen, welchem die Grenze auf ca. 1.000 m in westlicher Richtung folgt. Sie quert hierbei die Flurstücke 6 und 11 der Flur 1 in der Gemarkung Kleinkühnau. Hier wird die Grenze der Stadt Dessau-Roßlau zum Landkreis Anhalt-

Bitterfeld erreicht. Die Grenze schwenkt mit dem Weg ca. 50 m nach Süden. Im Anschluss werden als Begrenzung weitere Waldwege innerhalb des Flurstückes 7/3 der Flur 18 in der Gemarkung Aken genutzt, die in westliche Richtung verlaufen. Nach ca. 840 m schwenkt der Verlauf, ebenfalls einem Waldweg folgend, in nordwestliche Richtung um und trifft nach ca. 600 m auf einen weiteren Waldweg und folgt diesem ca. 200 m in Richtung Norden. Hier passiert die Grenze einen Weg, der parallel zu L 63 in einer Entfernung von ca. 450 m verläuft. Nach ca. 1,4 km erreicht der Waldweg einen Weg, welcher in nördlicher Richtung nach ca. 470 m zur L 63 führt. In westlicher Richtung wird nach ca. 300 m der Ausgangspunkt der Beschreibung des Verlaufs der Abgrenzung der Zone III erreicht.

- (7) Die genaue Lage und Abgrenzung des WSG Aken sind in einer topographischen Karte im Maßstab von 1: 10.000 eingetragen.

Die einzelnen Zonen sind darin wie folgt dargestellt:

- a) Zone I rote Umrandung,
- b) Zone II grüne Umrandung,
- c) Zone III gelbe Umrandung.

- (8) Ausfertigungen dieser Verordnung sowie der genannten Karte liegen bei der Kreisverwaltung Anhalt-Bitterfeld und bei der kreisfreien Stadt Dessau-Roßlau sowie bei der Stadtverwaltung Aken vor und können bei diesen Behörden während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

1. Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
2. Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Straße 4,
06844 Dessau-Roßlau
3. Stadt Aken (Elbe)
Markt 11
06385 Aken

§ 2

Schutzbestimmungen im Fassungsbereich

- (1) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlage sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur solchen beauftragten Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald oder Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen.

standes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel - PSM) zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung und jegliche Düngung sind verboten.

§ 3 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) Für die Zonen II und III gelten die nachfolgenden Verbote (V) und Beschränkungen (B) dieser Verordnung.
- (2) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige untere Wasserbehörde.
- (3) Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 2 erteilten Genehmigungen erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde.

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager		
1.1	Bodenabbau, Abgrabungen, Rohstoffgewinnung mit Grundwasserfreilegung (z. B. Tagebaue, Ton-, Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche)	V	V
1.2	Bodenabbau, Abgrabungen, Rohstoffgewinnung ohne Grundwasserfreilegung, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich gemindert wird (Beispiele wie 1.1)	V	B
1.3	Erdöl- und Erdgasgewinnung	V	V
1.4	Ablagern und Aufhalten bergbaulicher Rückstände	V	B
1.5	Anlegen von unterirdischen Speichern für wassergefährdende Stoffe	V	V
1.6	Errichten und Betreiben von Beregnungsbrunnen	V	B
1.7	Sprengungen	V	V
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe		
2.1	Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnischen Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendung und Mess-, Prüf- und Regeltechnik)	V	V
2.2	Bau und Betrieb von Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben	V	V
2.3	Bau und Betrieb unterirdischer Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	V	V
2.4	Ablagern von Rückständen und Reststoffen (wie z.B. aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken, Gießereialtsanden) sowie aus der Altlastensanierung und Bodenbehandlung	V	V
2.5	Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und zum Umschlagen von Abfällen	V	V

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
2.6	Ablagern von Baggergut aus Gewässern	V	B
2.7	Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen	V	V
2.8	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen mit Ausnahme der ordnungsgemäßen Jagdausübung	V	V
2.9	Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen	V	V
2.10	Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten	V	V
2.11	Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen (wie Wohngebäude, Gebäude zur gewerblichen Nutzung u. ä.), soweit sie nicht bereits an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind	V	B
3 Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf			
3.1	Bau, wesentliche Änderung und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG	V	B
3.2	Errichtung und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen	V	V
3.3	Transport wassergefährdender Stoffe	V	V
3.4	Umgang mit wassergefährdenden und radioaktiven Stoffen außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen und Haushalten	V	V
3.5	Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund	V	V
4 Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen			
4.1	Abwassereinleitung in den Untergrund (Abwasserversickerung, -verregnung, -verrieselung)	V	V
4.2	Einleiten von Abwasser und des von Verkehrsflächen gesammelt abfließenden Wassers in oberirdische Gewässer	V	B
4.3	Versickern des von Verkehrsflächen abfließenden Wassers in das Grundwasser (auch ungesammelt)	V	B
4.4	Bau und Erweiterung von Abwasserbehandlungsanlagen, Abwassersammelgruben und Trockenaborten	V	B
4.5	Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen in den Untergrund	V	V
4.6	Errichten von Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerken	V	V
5 Sachgebiet Land- und Forstwirtschaft, Erwerbsgartenbau			
5.1	Bau und Betrieb ortsfester Anlagen zum Lagern und Abfüllen von flüssigem Wirtschaftsdünger (Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Schlempe) und ortsfester Anlagen zum Lagern von Festmist und Silage	V	B
5.2	Bau und Betrieb von Erdbecken, auch mit Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern	V	V
5.3	Bau und Betrieb von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	V	V
5.4	Festmistaußenlagerung	V	B

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
5.5	Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Stallmist u. ä.)	V	B*
5.6	Lagern und Ausbringen von Fäkalschlamm, Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Gärsubstrat aus Biogasanlagen	V	V
5.7	Ausbringen von Bioabfällen gemäß der BioAbfV in der Zeit vom 1. Februar bis 31. Oktober	V	B*
5.8	Ausbringen von stickstoffhaltigen Düngemitteln einschließlich Silagesickersaft, Schlempe und Gärsubstrate aus Biogasanlagen auf Brache, wassergesättigte, schneebedeckte oder gefrorene Böden	V	V
5.9	Bau und Betrieb von Anlagen, zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	V	V
5.10	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die Anwendungsbeschränkungen in Wasserschutzgebieten unterliegen (W-Auflage) § 3 PflSchAnwV ¹	V	V
5.11	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen mit Fütterung	V	B
5.12	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügelhaltung	V	B
5.13	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen, außer Kleintierhaltung in begrenztem Umfang	V	B
5.14	Errichten und Betreiben von Viehfütterungs- und Melkständen	V	B
5.15	Errichten und Betreiben von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	V	B
5.16	Beweidung	V	B
5.17	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	V	B
5.18	Grünlandumbruch	V	V
5.19	Waldumwandlung in eine andere Nutzungsart gem. § 8 WaldG LSA ¹ (Waldrodung)	V	V
5.20	Kahlhieb gem. § 7 WaldG LSA	V	V
5.21	Erstaufforstung mit Nadelbaumarten	V	V
6 Sachgebiet Verkehrswesen			
6.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen und zugehörigen Anlagen	V	V
6.2	Neubau von Straßen unter Beachtung der RiStWag ²	V	B
6.3	Ausbau von Straßen unter Beachtung der RiStWag	B	B
6.4	Neu- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	V	V
6.5	Verwendung von gefährlichem Abfall, z.B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des	V	V

* Die Ausbringung auf Böden mit einem pH-Wert < 5 ist grundsätzlich verboten. Der pH-Wert des Bodens ist aller 3 Jahre zu messen.

¹ PflschAnwV – Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel vom 10. November 1992 (BGBl. I S. 1887), in der zur Zeit geltenden Fassung

¹ WaldG LSA – Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 13. April 1994 (GVBl. LSA S. 520), in der zur Zeit geltenden Fassung

² RiStWag – Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten Ausgabe 2002

Handlungen bzw. Nutzungen		Zone II	Zone III
	Bergbaus, zum Straßen- und Wegebau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschl. Lärmschutzdämmen und vergleichbaren Baumaßnahmen		
6.6	Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund (zur erforderlichen Vorbehandlung siehe auch DWA-M 153 ³)	V	B
7	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelioration		
7.1	Gewässerunterhaltung mit chem. Mitteln	V	V
7.2	Ausbau von Gewässern, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustandes	V	B
7.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	V	B
8	Sonstige Sachgebiete		
8.1	Großveranstaltungen	V	B
8.2	Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes	V	B
8.3	Errichten und Betrieb von Standort- und Truppenübungsplätzen	V	V
8.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen	V	B
8.5	Betreiben von Schießständen oder Schießplätzen	V	B
8.6	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	V	V
8.7	Errichten und Betrieb von Grundwasserwärmepumpen, Erdwärmesonden	V	V
8.8	Errichten und Betrieb von Erdwärmekollektoren	V	B
8.9	Abteufen von Bohrungen, ausgenommen Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschl. deren Überwachung (Messstellen)	V	B
8.10	Grundwasserabsenkung, außer für die Trinkwassergewinnung	V	B
8.11	Anlegen von Wanderwegen, Aussichtspunkten sowie land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen	V	B
8.12	Verwenden von gefährlichem Abfall im Landschaftsbau	V	V
8.13	Tontaubenschießplätze, Neuanlage von Golfplätzen	V	V

§ 4

Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat

1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schützen,
2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen,

³ Merkblatt DWA (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.) – M 153

3. die Einhaltung der in § 3 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben – soweit sie nicht selbst zur Vornahme dieser Handlungen verpflichtet sind – zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden oder von diesen Verpflichtete
 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
 2. den Fassungsbereich einzäunen,
 3. Beobachtungsstellen einrichten,
 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
 6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung von deren Folgen treffen,
 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen.
- (3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene bzw. abteilungsbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz und für Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der DüV) und für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (Analog der PSM-Anwendungsverordnung) vorzunehmen.

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

- (4) In der Zone III und in der Zone II hat die Stickstoffdüngergabe je Hektar und Jahr (mineralisch und organisch) unter Beachtung der Standortverhältnisse innerhalb einer mehrjährigen ordnungsgemäßen Fruchtfolge im Sinne einer guten landwirtschaftlichen Praxis zu erfolgen.
Bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und erwerbsgärtnerischer Flächen soll der Nährstoffeintrag in das Grundwasser durch eine ganzjährige Pflanzendecke minimiert werden. Im Anschluss an die Ernte der Hauptfrucht ist deshalb eine Begrünung durchzuführen, wenn die Ernte der Hauptfrucht vor dem 15.09. erfolgt. Unter Begrünung ist hierbei die Ansaat einer Zwischenfrucht, Untersaat oder überwinternde Hauptfrucht zu verstehen. Folgt auf eine Begrünung mit einer Zwischenfrucht oder Untersaat eine Sommerung, so darf diese Begrünung frühestens ab dem 01.02. eingearbeitet werden.
- (5) Die Anwendung von in Trinkwasserschutzgebieten zulässigen Pflanzenschutzmitteln ist flächenbezogen zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

§ 5

Befreiung von den Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann von in dieser Verordnung erlassenen Schutzbestimmungen und Pflichten befreien. Die Befreiung wird nur auf Antrag erteilt.
- (2) Die Überwachung der mit der Befreiung erteilten Nebenbestimmungen erfolgt durch die zuständige untere Wasserbehörde.

§ 6

Übergangsbestimmungen für bestehende Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden können.
- (2) Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld bzw. die kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau als die zuständigen unteren Wasserbehörden ordnen gegenüber den betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dem begünstigten Wasserversorgungsunternehmen und dem gewässerkundlichen Landesdienst ist der Bescheid zur Kenntnis zu geben.
- (3) Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Verordnung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 WHG i. V. m. § 114 WG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach §§ 2 oder 3 missachtet oder Pflichten nach § 4 nicht erfüllt.
- (2) Für die Androhung der Ordnungswidrigkeit ist die untere Wasserbehörde zuständig.

§ 8

Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten

Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulassungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 9
Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt der Beschluss über das Trinkwasserschutzgebiet des Kreistages Köthen über die Wassergewinnungsanlage Aken-Ost Nr.: 373-58./86 vom 09.07.1986 außer Kraft.

.....
Ort, Datum

.....
Landrat

.....
Siegel

Anhänge zu § 1 Geltungsbereich

1. Lageplan: M 1: 10.000 mit Darstellung der Trinkwasserschutzzonen
2. Flurstücksliste